

## **4. Förderung**

### **4.1 Art der Förderung**

<sup>1</sup>Die Förderung wird in Form der Ermäßigung von Teilnehmergebühren für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

<sup>2</sup>Die Mittel werden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) als Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zugewiesen.

### **4.2 Förderfähige Kosten**

<sup>1</sup>Förderfähig sind Aufwendungen für staatliches Personal, Referentenhonorare sowie Sachaufwandskosten (z. B. Materialkosten, Lehrgangsunterlagen, Besichtigungsgebühren, Buskosten, Raummieten) im notwendigen Umfang. <sup>2</sup>Für Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der

Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird bei Referententätigkeit ein Referentenhonorar (Personalkosten) und für die Organisation einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung eine Pauschale angesetzt.

### **4.3 Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und beträgt für Begünstigte bis zu 70 % der förderfähigen Kosten.